

Anschrift/Stempel des Antragstellers (mit Telefon- und Fax Nr.)

....., den.....

Bezirksregierung

- Dezernat 55 -

Mein Zeichen:

-----

**Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG**

**Antrag gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG auf Bewilligung zur Beschäftigung von Kindern**

Anlagen: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Bewilligung zur gestaltenden Mitwirkung eines Kindes/von Kindern bei Musikaufführungen, Oper, Ballett, Theateraufführungen und ähnlichen Veranstaltungen, bei Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Rundfunksendungen sowie bei Film- und Fernsehaufnahmen, bzw. Fotoaufnahmen\*. Die Erklärungen der Eltern/Sorgeberechtigten, die Stellungnahmen des Arztes und der Schule sowie eine Tätigkeitsbeschreibung (z.B. Dreh- bzw. Textbücher, Dreh- und Textbuchauszüge, Spielpläne) sind beigelegt.

**1. Angaben zur Person des Kindes/der Kinder:**

| Name   | Vorname | Geb. Datum | Anschrift |
|--------|---------|------------|-----------|
| 1..... |         |            |           |
| 2..... |         |            |           |
| 3..... |         |            |           |
| 4..... |         |            |           |
| 5..... |         |            |           |

**(Weitere Kinder bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen.)**

**2. Beschäftigungszeitraum:**

- Kind 1 - am....., oder Zeitraum vom.....bis.....Anzahl der Tage.....
- Kind 2 - am....., oder Zeitraum vom.....bis.....Anzahl der Tage.....
- Kind 3 - am....., oder Zeitraum vom.....bis.....Anzahl der Tage.....
- Kind 4 - am....., oder Zeitraum vom.....bis.....Anzahl der Tage.....
- Kind 5 - am....., oder Zeitraum vom.....bis.....Anzahl der Tage.....

**3. Lage und Dauer Beschäftigung:**

Lage der Beschäftigung:

Kind 1 - von.....Uhr bis.....Uhr  
Kind 2 - von.....Uhr bis.....Uhr  
Kind 3 - von.....Uhr bis.....Uhr  
Kind 4 - von.....Uhr bis.....Uhr  
Kind 5 - von.....Uhr bis.....Uhr

Beschäftigungszeit:

.....Stunden  
.....Stunden  
.....Stunden  
.....Stunden  
.....Stunden

Hinweise:

Kinder über 3 bis 6 Jahre dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr bis zu 2 Stunden täglich beschäftigt werden. Kinder über 6 Jahre dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr - 22.00 Uhr bis zu 3 Stunden, bei Theatervorstellungen täglich 4 Stunden in der Zeit von 10.00 Uhr - 23.00 Uhr beschäftigt werden.

**Bei mehrtägigen Beschäftigungen bitte gesonderte Aufstellung über die Beschäftigungszeiten oder Proben- bzw. Spielplan zusenden.**

**4. Bezeichnung der Produktion/Veranstaltung:**

.....

**5. Art und Beschreibung der gestaltenden Mitwirkung:**

.....  
.....

**6. Angaben zum Beschäftigungsort/Drehort (mit Anschrift):**

.....  
.....

**7. Name der vor Ort verantwortlichen Person (z.B. Produktionsleiter, Redakteur)**

.....  
.....

**8. Namen der volljährigen Aufsichtspersonen:**

.....

**9. Name der medienpädagogischen Fachkraft**

.....  
.....  
.....

In der Regel erforderlich bei:

- Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen.
- Mitwirkung von Kindern an weniger als 30 Tagen in Produktionen mit psychisch belastenden Inhalten.

**Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Bezirksregierung (Dezernat 55).**

....., den.....

(Unterschrift als Antragsteller)

**Anlagen:**

Vordruck für die Erklärungen Eltern, Arzt, Schule und Jugendamt,  
Tätigkeitsbeschreibung

- Hinweise:**
1. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen und Stellungnahmen soll 2 Wochen vor einer Beschäftigungsaufnahme zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen, um Gelegenheit zur Anhörung von noch anderen Stellen zu geben.
  2. Bei einer Beschäftigung von Kindern in Ferienzeiten ist keine Stellungnahme der Schule erforderlich.

**Anlage zum Einzelantrag  
oder  
Sammelantrag für jedes einzelne Kind**

**1. Erklärung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten** **lfd. Nr.....**

Ich bin damit einverstanden, dass mein / unser Kind,

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Anschrift .....

Telefon .....

am/im Zeitraum .....

bei (Firma) .....

als (Art der Tätigkeit) .....

gestaltend mitwirken darf.

Mein/unser Kind hat in diesem Kalenderjahr bereits bei Veranstaltungen (Theater, Film, Fernsehen oder dgl.) mitgewirkt. Ja ( ) Nein ( )

Welche(r) Arbeitgeber:.....Wie viele Tage:.....

Anschrift des Arbeitgeber(s):  
.....

.....  
Datum Unterschrift (der Personensorgeberechtigten)

**2. Stellungnahme des Arztes**

Gegen die Mitwirkung des Kindes bestehen keine gesundheitlichen Bedenken:

.....  
Datum Stempel/Unterschrift

**3. Stellungnahme der Schule**

Gegen die Mitwirkung des Kindes bestehen keine Bedenken der Schule. Sollte sich während der Beschäftigung herausstellen, dass die Mitwirkung aus schulischer Sicht nicht mehr vertretbar ist, so ist die Bezirksregierung (Dezernat 55) unmittelbar zu unterrichten.

(Für eine Beschäftigung während des Schulunterrichtes erteilt die Schule eine gesonderte Erlaubnis.)

.....  
Datum Stempel/Unterschrift

**4. Stellungnahme des Jugendamtes**

Bestehen aus Sicht des Jugendamtes Bedenken gegen die Mitwirkung des v.g. Kindes

Ja ( ) Nein ( )

.....  
Datum Stempel/Unterschrift

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
  1. In der Berufsausbildung,
  2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
  3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
  4. In einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht
  1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
    - a) aus Gefälligkeit,
    - b) aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
    - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
    - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden.
  2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

## § 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

## § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass
  2. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
  3. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.
    - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
    - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.  
Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
  2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
  3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
  4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
  5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
  6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigen wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,
1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
  2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
  3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.
- (4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

## § 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (7) Jugendliche dürfen bei Musikveranstaltungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.